

# Wilsdruffer Tageblatt

Wochenblatt für Wilsdruff  
und Umgegend.

Erscheint seit dem Jahre 1841.

Amts-Blatt



für die Königliche Amtshauptmannschaft Meissen, für das  
sowie für das Königliche

Königliche Amtsgericht und den Stadtrat zu Wilsdruff  
Forstrentamt zu Tharandt.

Verantwortlicher: Amt Wilsdruff Nr. 6.

Postfach-Konto: Leipzig Nr. 28614.

Nr. 146.

Mittwoch den 26. Juni 1918.

77. Jahrg.

## Ämtlicher Teil.

Nachstehende Verordnung des Reichskommissars für Jagdwirtschaftung über  
Organisation des zugelassenen Jagdhandels und der Jagdfabrikation usw.  
vom 22. Mai 1918 wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

Dresden, am 22. Juni 1918.

427 III Kr. 1 B.

Ministerium des Innern.

### Bekanntmachung der Reichsjagdstelle

über die Organisation des zugelassenen Jagdhandels und der Jagdfabrikation  
sowie den Verkehr mit neuen und gebrauchten hölzernen beschlagnahmten  
Fässern, Kübeln, Bottichen und ähnlichen Gebinden.

Vom 22. Mai 1918.

In Zusammenfassung und Ergänzung der Bekanntmachungen der Reichsjagdstelle,  
betr. die Organisation des Jagdhandels und der Jagdfabrikation vom 18. August 1917,  
über den Verkauf der beschlagnahmten Fässer vom 26. Oktober 1917 und über den Ab-  
satz neuer hölzerner Fässer usw. vom 10. Januar 1918 (Mitteilungen der Reichsbe-  
kleidungsstelle, Reichsjagdstelle und Kriegswirtschafts-Aktiengesellschaft, Jahrgang 1917,  
Nr. 30 Seite 130 ff., Nr. 39 Seite 203 und Jahrgang 1918 Nr. 3 Seite 21 ff.) wird  
auf Grund des § 2 der Verordnung des Bundesrats über den Verkehr mit Fässern vom  
6. Juni 1917 (RStBl. S. 473), des § 1 der Bekanntmachung des Reichskanzlers über  
die Einrichtung einer Reichsjagdstelle für Jagdwirtschaftung (Reichsjagdstelle) vom 28. Juni  
1917 (RStBl. S. 575) und des § 8 der Bekanntmachung des Reichskanzlers über die  
Beschlagnahme von Fässern vom 28. Juni 1917 (RStBl. S. 577) folgendes bestimmt:

I.

Die Veräußerung und der Erwerb von gebrauchten und ungebrauchten hölzernen  
Fässern, Kübeln, Bottichen und ähnlichen Gebinden, die in § 2 der Bekanntmachung des  
Reichskanzlers über die Beschlagnahme von Fässern vom 28. Juni 1917 (RStBl. S. 577)  
aufgeführt sind bedarf der vorgängigen Genehmigung des Reichskommissars für Jagd-  
wirtschaftung (Reichsjagdstelle).

Wer ohne diese Genehmigung derartige Gebinde veräußert oder erwirbt, wird ge-  
mäß § 8 der Reichskanzlerbekanntmachung über die Einrichtung einer Reichsjagdstelle für  
Jagdwirtschaftung (Reichsjagdstelle) vom 28. Juni 1917 (RStBl. S. 575) mit Gefängnis  
bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu 10000 (Zehntausend) Mark oder mit  
einer dieser Strafen bestraft. Neben der Strafe kann auf Einziehung der Fässer erkannt  
werden, auf die sich die Zuwiderhandlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter ge-  
hören oder nicht.

Die Genehmigung des Reichskommissars für Jagdwirtschaftung (Reichsjagdstelle)  
ist allgemein für alle diejenigen Veräußerungs- und Erwerbsgeschäfte erteilt, die sich im  
Rahmen der von der Reichsjagdstelle geregelten, nachstehend unter Ziffer II und III er-  
örterten Bewirtschaftung bewegen.

II.

Die Bewirtschaftung der gebrauchten, nach der Reichskanzlerbe-  
kanntmachung vom 28. Juni 1917 (RStBl. S. 575) beschlagnahmten  
hölzernen Fässern usw. erfolgt nach Maßgabe des von der Geschäftsabteilung der  
Reichsjagdstelle, der Kriegswirtschafts-Aktiengesellschaft (R. W. A. G.) mit der Kriegs-  
vereinigung deutscher Jagdhändler G. m. b. H., Berlin W 50, Augsburg-  
Straße 44, abgeschlossenen Vertrages vom 20. Juli 1917 und der einen wesentlichen  
Bestandteil desselben bildenden Verkaufsbedingungen, beide veröffentlicht in den Mitteilungen  
der Reichsbeleidungs- und Reichsjagdstelle, Jahrgang 1917, Nr. 30 S. 130 ff.

Zum Verkauf der beschlagnahmten, gebrauchten hölzernen Fässer  
usw. sind ausschließlich jene Jagdhändler (Mitglieder der Kriegsvereinigung und  
deren Unterbevollmächtigte) berechtigt, die mit Ausweisarten und Berechtigungsaus-  
weisen des Reichskommissars für Jagdwirtschaftung im Sinne der Bekanntmachung vom  
9. Juli 1917 (Mitteilungen der Reichsjagdstelle 1918 Nr. 1 S. 4) versehen sind. Wenn  
beschlagnahmte gebrauchte hölzernen Fässer usw. an diese Jagdhändler verkauft werden,  
ist eine besondere Genehmigung der Reichsjagdstelle hierzu nicht erforderlich. Dagegen ist  
diese vorgängige Genehmigung einzuholen, wenn beschlagnahmte Gebinde an andere  
Personen verkauft bzw. von diesen gekauft werden wollen. Zuwiderhand-  
lungen sind wie in Ziffer I dieser Bekanntmachung ausgeführt, strafbar, die bezüglich  
rechtsgeschäftlichen Verfügungen außerdem nach § 4 der Reichskanzlerbekanntmachung  
vom 28. Juni 1917 (RStBl. S. 577) nichtig. Ausnahmen sind nur in den in Abschnitt  
IV Z. 2 und 3b und in Abschnitt V Z. 2a Absatz 2 Schlusssatz der Ausführungsvo-  
schriften der Reichsjagdstelle vom 1. August 1917 (Mitteilungen der Reichsjagdstelle 1918  
Nr. 1 S. 6) erwähnten Fällen zugelassen.

Die Kriegsvereinigung hat sich durch den Vertrag verpflichtet, im eigenen Namen  
sowie auf eigene Rechnung und Gefahr im Deutschen Reich alle beschlagnahmten hölzernen  
Gebinde durch ihre Mitglieder (die Jagdhändler) oder deren Unterbevollmächtigte aufzukaufen  
zu lassen und zur Verfügung der R. W. A. G. zu halten. Die zugelassenen Jagd-  
händler und Unterbevollmächtigte dürfen daher beschlagnahmte Gebinde  
nur für Rechnung der Kriegsvereinigung aufkaufen. Zu einem Weiterverkauf sind sie  
nur nach Beifügung bzw. Genehmigung der Kriegsvereinigung berechtigt. Auf eigenen  
Namen und auf eigene Rechnung abgeschlossene, gebrauchte, beschlagnahmte hölzernen Ge-  
binde betreffende Geschäfte der zugelassenen Jagdhändler und Unterbevollmächtigte sind,  
soweit nicht der Reichskommissar für Jagdwirtschaftung Ausnahmen zulässt, nichtig.  
Jagdhändler und Unterbevollmächtigte, welche gegen diese Vorschriften verstoßen, haben  
Strafandrohung und gegebenenfalls die Entziehung der Ausweisarten und des Berechtigungs-  
ausweises zu gewärtigen.

Die Mitglieder der Kriegsvereinigung (zugelassene Jagdhändler) weisen sich durch rote,  
ihre Unterbevollmächtigte durch blaue, von dem Reichskommissar für Jagdwirtschaftung  
ausgestellte Ausweisarten und Berechtigungsausweise aus. Die Namen der  
zugelassenen Jagdhändler und deren Unterbevollmächtigte werden in den Mitteilungen der  
Reichsjagdstelle öffentlich bekanntgegeben (erstes Verzeichnis in den Mitteilungen der  
Reichsbeleidungs- und Reichsjagdstelle 1917 Nr. 42 S. 218 ff., neues Verzeichnis folgt  
in dieser und in den nächsten Nummern der Mitteilungen der Reichsjagdstelle). In gleicher

Weise wird die Entziehung der Verkaufserlaubnis und der Ausschluss vom Jagdhandel  
veröffentlicht.

Die Kriegsvereinigung darf die aufgekauften beschlagnahmten Fässer  
nur auf Weisung der R. W. A. G. weiterverkaufen. Die Weisung wird  
durch die zuständige Verteilungsstelle für Jagdwirtschaftung (s. Mitteilungen  
der Reichsjagdstelle 1918 Nr. 2 S. 12) vermittelt.

Wer beschlagnahmte hölzerne Gebinde benötigt, hat sich an die zuständige  
Verteilungsstelle für Jagdwirtschaftung zu wenden. Den Jagdhändlern ist verboten,  
ohne Genehmigung der zuständigen Verteilungsstelle Fässer usw. zu  
verkaufen.

Für die durch die Verteilungsstelle erteilte Genehmigung der Reichsjagdstelle zur  
Lieferung gebrauchter hölzerner Fässer usw. ist an die R. W. A. G. eine Gebühr von  
3 Z. 5 vom Hundert des Kaufpreises zu entrichten, welche von der Kriegsvereinigung  
in der Rechnung besonders aufgeführt, von ihr erhoben und an die R. W. A. G. ab-  
geführt wird.

Der Verkauf der beschlagnahmten hölzernen Gebinde durch die Kriegsvereinigung  
erfolgt zu bestimmten Preisen, die von der R. W. A. G. festgesetzt sind. Der Preis  
versteht sich für gut aufgebottene Fässer ab Versandstation oder Lager. Die Lieferung  
erfolgt gegen Vorausbezahlung des Rechnungsbetrages. Die Beförderung  
geschieht auf Rechnung und Gefahr des Empfängers. Die Abnahme erfolgt bei An-  
kunft am Bestimmungsort. Sie ist unverzüglich der R. W. A. G. und der Kriegsver-  
einigung schriftlich anzuzeigen. Beanstandungen sind nur innerhalb 3 Tagen nach  
Ankunft zulässig und sowohl der R. W. A. G. als der Kriegsvereinigung schriftlich oder  
telegraphisch mitzuteilen. Ueber Beanstandungen der Fässer und sonstige Streitigkeiten  
wegen nicht gehöriger Erfüllung entscheidet, wenn eine Einigung nicht zustande kommt,  
ein Schiedsgericht, unter Ausschluss des Rechtsweges. Die Kosten des Schiedsver-  
fahrens trägt die unterliegende Partei.

III.

Die Bewirtschaftung der neuen hölzernen Gebinde, soweit sie in § 2  
der Bek. des Reichskanzlers über die Beschlagnahme von Fässern vom  
28. Juni 1917 (RStBl. S. 577) aufgeführt sind, bemisst sich nach dem von der  
Kriegswirtschafts-Aktiengesellschaft mit dem Kriegsverband der Jagd- und Jagd-  
holzfabrikanten Deutschlands in Berlin am 11. Dezember 1917 abgeschlossenen  
Vertrage nebst den diesem Vertrag als Anlage beigegebenen Lieferungsbedingungen,  
die beide in Nr. 3 der Mitteilungen der Reichsbeleidungs- und Reichsjagdstelle, Jahrgang  
1918 S. 21 ff., veröffentlicht sind.

Der Kriegsverband der Jagd- und Jagdholzfabrikanten Deutschlands hat sich unter-  
dessen mit dem Verbands deutscher Jagdfabriken zu dem Verband der deutschen  
Jagdfabriken, G. m. b. H. in Berlin W 62, Luther-Strasse 29 (Abteilung A, Schwei-  
sfabrikation), und Berlin S 42, Luisenufer 34 (Abteilung B, Leichtschiffindustrie), vereinigt.  
Der zwischen der R. W. A. G. und dem Kriegsverbande abgeschlossene Vertrag ist mit  
dem neuen Verbands unter dem 22. März 1918 erneuert worden, jedoch mit folgenden  
Änderungen:

1. Die Absätze 2 und 4 des § 4 kommen in Wegfall.
2. § 16 ist gegenstandslos geworden und als erledigt anzusehen.
3. Für die Lieferungen an die Heeresverwaltungen und die Marineverwaltung  
sind besondere Lieferungsbedingungen maßgebend (§ 6 Abs. 2 des Vertrages).

Wer neue hölzerne Gebinde benötigt, hat sich an die Kriegswirtschafts-  
Aktiengesellschaft Berlin W 50, Nürnberger Platz 1 zu wenden und dabei genau die  
Zahl, Art und Größe der Gebinde und gegebenenfalls den Hersteller anzugeben, von dem  
er die Gebinde zu beziehen wünscht.

Die R. W. A. G. gibt die Bedarfsanmeldung dem Verband der deutschen  
Jagdfabriken zur Ausführung weiter. Der Preis wird von Fall zu Fall durch den Ver-  
band im Einvernehmen mit der R. W. A. G. festgesetzt. Der Preis versteht sich bei  
Waggonbezug in der Regel frei Waggon Verladekation, sonst ab Fabrik bzw. Werkstätte.  
Die Lieferung erfolgt gegen Vorausbezahlung des Rechnungsbetrages an den  
Hersteller, die Abnahme, falls nicht anderes vereinbart ist, bei Ankunft am Bestim-  
mungsorte. Die erfolgte Abnahme oder etwaige Beanstandungen sind unverzüglich  
binnen 3 Tagen dem Verbands und dem Hersteller schriftlich oder telegraphisch anzuzeigen.  
Die Gefahr der Sendung geht mit der Verladung auf den Empfänger über. Ueber  
Beanstandungen entscheidet unter Ausschluss des Rechtsweges ein Schiedsgericht, falls  
eine gütliche Einigung nicht zustande kommt.

Die Genehmigung der Reichsjagdstelle, die für die Veräußerung und  
den Erwerb neuer (ungebrauchter), ihrer Art nach beschlagnahmter Gebinde ein-  
zuholen ist (Ziffer 1), ist allgemein für alle Geschäfte erteilt, die nach Maßgabe des  
Vertrages mit dem Verbands der deutschen Jagdfabriken erfolgen. Es wird für die Ge-  
nehmigung jeweils eine Gebühr von zurzeit 3 vom Hundert des Kaufpreises erhoben, die  
durch den Verbands dem Käufer gesondert in Rechnung gestellt und eingezogen wird.

Hersteller hölzerner Gebinde, die dem Verbands nicht angehören, be-  
dürfen zum Absatz ihrer der Zwangsbewirtschaftung unterworfenen Erzeugnisse in jedem  
einzelnen Falle der vorherigen Genehmigung der Reichsjagdstelle, die gleichfalls von Ent-  
richtung einer Gebühr von zurzeit 3 vom Hundert des Verkaufspreises abhängig gemacht  
wird. Sie haben zu diesem Behufe die beabsichtigte Veräußerung der Geschäftsabteilung  
der Reichsjagdstelle, der Kriegswirtschafts-Aktiengesellschaft in Berlin W 50, Nürnberger  
Platz 1, unter Angabe der Zahl, Art und Größe der Gebinde und des Verkaufspreises  
mitzuteilen. Die Erwerber der neuen Gebinde haben sich zu vergewissern, daß der Her-  
steller die Veräußerungsgenehmigung der Reichsjagdstelle erteilt ist, andernfalls sie  
sich durch den Erwerb strafbar machen würden. Das gleiche gilt für den Verkauf bzw.  
den Erwerb ungebrauchter beschlagnahmter Gebinde durch bzw. seitens anderer Personen  
als Hersteller.

Berlin, am 22. Mai 1918.

Der Reichskommissar für Jagdwirtschaftung.  
J. B.: Stöckel, Rgl. Ministerialrat.